Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/10/2020

Sitzungsdatum:	Dienstag, 06.10.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

Alois Stockinger jun.,
Max Pöschl (Wollaberg),
Gabi Spannbauer,
Christian Spannbauer;
Herbert Pietzonka

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 31; Erweiterung des GE Eislacken	**SG 13/080/2020**
2	Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 32; Erweiterung des Bebauungsplanes GE "Wollaberg Südwest"; Aufstellungs- und Änderungsbeschluss	**SG 13/078/2020**
3	Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 33; Aufstellen eines Bebauungsplanes GE Heindlschlag Nord-West; Aufstellungs und Änderungsbeschluss	**SG 10/046/2020**
4	Bauantrag; Errichtung einer Hackschnitzelüberdachung über den best. Fahrsilos auf Fl. Nr. 179 Gemarkung Hintereben	**SG 13/079/2020**
5	Bauantrag; Teil-Abriss des ungenutzten Wirtschaftsgebäudes sowie Einbau eines Melkroboters mit Umbauarbeiten und erweitern des Laufhofes auf Fl. Nr. 179 Gemarkung Hintereben	**SG 13/081/2020**
6	Bauantrag; Wohnhaus Neubau mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 77 (Tfl.) Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 13/083/2020**
7	Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl. Nr. 1118 (Parzelle 5) Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 13/084/2020**
8	Bauvoranfrage; Errichtung Wohnhaus mit Carport & Garage auf Fl. Nr. 74 Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 13/082/2020**
9	Bauantrag; Abbruch der angebauten Scheune und Erweiterung des Wohnhauses auf Fl. Nr. 349 Gemarkung Hintereben	**SG 10/053/2020**
10	Vertrag mit der Gemeinde Neureichenau zur Wasserlieferung für das Anwesen Schindelstatt 16 - 18	**SG 10/054/2020**
11	Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 (Sanierungssatzung); Erweiterung des Sanierungsgebiets	**SG 10/043/2020**
12	Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren	**SG 10/052/2020**
13	Gemeindejugendarbeit; Interkommunales Angebot Projekt "MAKE"; Beschluss über Teilnahme	**SG 10/050/2020**
14	Verschiedenes	

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 31; Erweiterung des GE Eislacken**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.09.2020 TOP 1 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebiets Eislacken beschlossen.
Nachdem sich ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln muss (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB), ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 31 zu ändern (Änderungsbeschluss). Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Das Änderungsverfahren und das Aufstellungsverfahren der Erweiterung des Bebauungsplanes GE Eislacken ist im Parallelverfahren durchzuführen (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2	**Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 32; Erweiterung des Bebauungsplanes GE "Wollaberg Südwest"; Aufstellungs- und Änderungsbeschluss**

Sachverhalt:
Die Firma Christian Pöschl, Waldkirchener Str. 34, 94118 Jandelsbrunn/Wollaberg benötigt auf Grund der guten geschäftlichen Entwicklung weitere Betriebsflächen zum Ausbau des Firmenstandortes.
Der Flächennutzungsplan ist entsprechend abzuändern und der Bebauungsplan GE Wollaberg Südwest ist hierzu zu erweitern.
Vom Ingenieurbüro Knon, Passau wird ein Plan vorgelegt.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 32 zu ändern (Änderungsbeschluss) und den Bebauungsplan „GE Wollaberg Südwest“ zu erweitern (Aufstellungsbeschluss).

2. Der Gemeinderat billigt den vom Ingenieurbüro Knon vorgestellten Planentwurf (Billigungsbeschluss)

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungs- und Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchzuführen.

4. Mit Herrn Christian Pöschl ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übernahme der Planung, der Planungskosten und der Verfahrenskosten zu schließen.

5. Die Gemeinde übernimmt keine Garantie, dass das Aufstellungsverfahren erfolgreich ist.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3	**Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 33; Aufstellen eines Bebauungsplanes GE Heindlschlag Nord-West; Aufstellungs und Änderungsbeschluss**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.06.2020 TOP 6 den Satzungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung für den Bereich Heindlschlag Nordwest gefasst. Die Satzung ist seit 13.07.2020 rechtskräftig.
In der Sitzung am 04.08.2020 TOP 8 hat der Gemeinderat zum Bauantrag zum Neubau einer Lager- und Produktionshalle und eines Heizhauses mit Hackschnitzellager und Pultdachüberdachung auf Fl. Nr. 58/1 und 58/7 Gemarkung Heindlschlag das gemeindliche Einvernehmen bereits unter der Zustimmung von Abweichungen der Festsetzungen der Einbeziehungssatzung erteilt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde erteilt die Baugenehmigung für das beabsichtigte Bauvorhaben unter diesen Voraussetzungen nicht.
Bei einem Bauvorhaben in der beabsichtigten Größe wird die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Vorlage eines Lärmschutzgutachtens als notwendig erachtet.
Der Bauwerber legt einen Entwurf eines Bebauungsplanes vor.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 33 (Änderungsbeschluss) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes GE / E Heindlschlag Nord-West (Aufstellungsbeschluss).

2. Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf der Architektin Elisabeth Knödlseder vom 06.10.2020 (Billigungsbeschluss).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungs- und Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchzuführen.

4. Mit dem Bauwerber ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen, der die Planungsleistung sowie die Übernahme der Planungskosten und der Verfahrenskosten zum Gegenstand hat.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4 Bauantrag; Errichtung einer Hackschnitzelüberdachung über den best. Fahrsilos auf Fl. Nr. 179 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:
Bauherr: Johannes Kellermann, Vordereben 2, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das Vorhaben ist dem landwirtschaftlichen Betrieb Kellermann zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Für den Fall, dass das Vorhaben keine Privilegierung seitens der Landwirtschaftsverwaltung erfährt, ist der Baufall als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den vorhandenen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 181 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 80m.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5	**Bauantrag; Teil-Abriss des ungenutzten Wirtschaftsgebäudes sowie Einbau eines Melkroboters mit Umbauarbeiten und erweitern des Laufhofes auf Fl. Nr. 179 Gemarkung Hintereben**

Sachverhalt:

Bauherr: Johannes Kellermann, Vordereben 2, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das Vorhaben ist dem landwirtschaftlichen Betrieb Kellermann zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Für den Fall, dass das Vorhaben keine Privilegierung seitens der Landwirtschaftsverwaltung erfährt, ist der Baufall als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den vorhandenen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 181 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 80m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.
Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6	Bauantrag; Wohnhaus Neubau mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 77 (Tfl.) Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Alois jun. und Lisa Stockinger, Oberndorf 16, 94065 Waldkirchen

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Jandelsbrunn Süd Hauptstraße, deren Festsetzungen es entspricht.
Das Vorhaben ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Erschließung:
I. Straße
Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Kreisstraße Kr FRG 3.
Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.
Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser
Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.
Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.
Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.
Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.
Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.
Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.
Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.
Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 7 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl. Nr. 1118 (Parzelle 5) Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Maier Melanie und Köck Johannes, St. Florianstr. 7, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Wollaberg Süd, Deckblatt Nr. 5 dessen Festsetzungen es in folgenden Punkten widerspricht:
- Zulässige Wandhöhe

Der Bauantrag wurde vorgelegt im Genehmigungsfreistellungsverfahren. Angesichts der festgestellten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nach dem Willen des Antragstellers das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 1110 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 50 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.
Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.
Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.
Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.
Das Niederschlagwasser ist in geeigneten Behältern (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.
Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Jandelsbrunn stimmt einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB im beantragten Umfang bezüglich des Überschreitens der zulässigen Wandhöhe zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 8 Bauvoranfrage; Errichtung Wohnhaus mit Carport & Garage auf Fl. Nr. 74 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Florian Kieninger, Dr.-Schmöller-Str. 19, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Jandelsbrunn, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

Erschließung:
I. Straße
Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Kreisstraße Kr FRG 3.
Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

Das Bauvorhaben hält den geforderten Mindestabstand zur Kreisstraße von 15 m nicht ein.
Der Bauwerber hat sich um eine Ausnahme vom Anbauverbot gem. Art. 23 Abs. 2 BayStrWG beim Straßenbaulastträger zu bemühen.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.
Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser
Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.
Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 75 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.
Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.
Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.
Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.
Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.
Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.
Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 1

TOP 9	Bauantrag; Abbruch der angebauten Scheune und Erweiterung des Wohnhauses auf Fl. Nr. 349 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:
Bauherr: Markus Baar und Julia Heim, Edhäusel 7, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand.
Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.
Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.
Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Edhäusel städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:
I. Straße
Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 383/1 Gmkg. Hintereben.

II. Wasser
Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.
Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.
Für den Anschluss an die Kanalisation ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ein Übergabeschacht nach den geltenden technischen Regelwerken zu errichten.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Beschluss:
Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 10 Vertrag mit der Gemeinde Neureichenau zur Wasserlieferung für das Anwesen Schindelstatt 16 - 18

Sachverhalt:
Der Eigentümer des Anwesens Schindelstatt 16 - 18 beantragt den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.
Ein Anschluss über die Wasserversorgungsanlage Jandelsbrunn ist unwirtschaftlich.
Eine Erschließung über die Wasserversorgung der Gemeinde Neureichenau ist jedoch möglich.
Die Gemeinde Neureichenau hat bereits signalisiert, einer Wasserlieferung für dieses Anwesen zuzustimmen.

Vertrag zur Änderung des Wasserlieferungsvertrags
vom 03. April 1995/22. Februar 1995
Zuletzt geändert durch Vertrag vom 05. November 2012

Zwischen der Gemeinde Neureichenau (Liefergemeinde – LG-),
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Kristina Urmann

und

der Gemeinde Jandelsbrunn (Abnehmer),
vertreten durch den ersten Bürgermeister Roland Freund

wird folgender

Vertrag

Zur Änderung des Wasserlieferungsvertrags geschlossen:

1. In § 1 Satz 2 wird beim Spiegelstrich zum Ortsteil Schindelstatt die Zahl 4 durch die Zahl 7 ersetzt.

2. In § 3 Ziffer 1. Werden folgende Sätze hinzugefügt:
   Für die Versorgung des Anwesens Schindelstatt 16 wird an der Gemeindegrenze ein Übergabeschacht erstellt. Es ist sicherzustellen, dass die zwischen der Übergabestelle und dem anzuschließenden Anwesen vorhandenen Liegenschaften mit angeschlossen werden können.

3. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben unberührt.

Neureichenau, den Jandelsbrunn, den

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt vorliegendem Vertragsentwurf zur Wasserlieferung für das Anwesen Schindelstatt 16 – 18 zu. Mit dem Anschlussnehmer ist eine entsprechende Sondervereinbarung zu schließen. Die Herstellungsbeiträge und Wassergebühren sind über die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Jandelsbrunn zu veranlagen bzw. abzurechnen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 11	**Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 (Sanierungssatzung); Erweiterung des Sanierungsgebiets**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat den Bau eines Gehweges von der Ortsmitte zum Badesee mit Anschluss des Baugebiets Fritz-Pöschl-Straße beschlossen.
Um Fördermittel über den Städtebau abgreifen zu können, müssen die zu bebauenden Flächen innerhalb des Sanierungsgebiets der Sanierungssatzung liegen.

Die Sanierungssatzung ist daher wie folgt zu ändern:

Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 (Sanierungssatzung)

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

§ 1

In § 1 Satz 6 der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 werden die Flurnummern

74, 76 Teilfläche, 78 Teilfläche, 79 Teilfläche, 133, 424/5, 424/6 sowie 426 zum Sanierungsgebiet hinzugefügt. Die zeichnerische Darstellung in der Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Jandelsbrunn, den
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund, erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt folgende

Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 (Sanierungssatzung)

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

§ 1

In § 1 Satz 6 der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Jandelsbrunn und Bahnhof vom 16.11.2015 werden die Flurnummern 74, 76 Teilfläche, 78 Teilfläche, 79 Teilfläche, 133, 424/5, 424/6 sowie 426 zum Sanierungsgebiet hinzugefügt. Die zeichnerische Darstellung in der Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Jandelsbrunn, den
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund, erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 12	Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt:
Der bayerische Feuerwehrverband hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag eine aktualisierte Mustersatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vorgelegt. Enthalten sind geringfügige redaktionelle Änderungen sowie eine aktualisierte Kostenaufstellung in der Anlage zur Satzung.

S A T Z U N G

§1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Jandelsbrunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Jandelsbrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt[2],
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung[2]).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am __.__.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs-und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.11.2015 außer Kraft.

Ort, Datum

_____
Unterschrift

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	**bei einer Nutzungsdauer von**	**Alter Preis**	**Neuer Preis**
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80	3,94 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17	4,75 €
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	--	6,18 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,57	3,17 €

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75	4,75 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10	7,16 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36	7,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	7,14	7,14 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94	7,94 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,18	6,09 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	7,85	6,53 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76	7,75 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25Jahren	--	-
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	8,50	8,50 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,61	12,61 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80	3,80 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-LKW)	25 Jahren	--	4,40 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	6,22	7,37 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	4,50	6,11 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Alter Preis	bei jährlich 80 Ausrückestunden Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25	40,82 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	29,94	49,01 €
einen Einsatzleitwagen ELW	--	103,29 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64	69,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73	84,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05	139,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	--	146,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01	164,58 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15	184,02 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99	137,39 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	--	111,05 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33	151,65 €
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	85,97	85,97 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	--	228,89 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35	232,80 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42	36,42 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-LKW)	--	48,20 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97	102,57 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	59,98	90,92 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Qualifikationsebene 2 innehaben	(alt 33,00 €)	44,00 €
b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Qualifikationsebene 3 innehaben	(alt 43,00 €)	58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):
(alt 24,00 €) 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Qualifikationsebene 2 innehaben	(alt 13,70 €)	16,40 €
b) sonstige Bedienstete	(alt 13,70 €)	16,40 €
c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	(alt 13,70 €)	16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Atemschutzpflegestelle

Wartung	
Einzelwartung Atemschutzgerät incl. Lungenautomat	37,50 €
Einzelwartung Maske	7,50 €
Lungenautomat einzeln reinigen, desinfizieren, prüfen und Prüfprotokoll erstellen	15,00 €
Grundüberholung Atemschutzgerät *(derzeit alle 6 Jahr bzw. nach Herstellerangaben)* nach tatsächlichem Aufwand	
Aufwand für Fehlersuche und Reparatur	
Für Instandsetzungsarbeiten und außerordentliche Reinigungen beträgt der Stundensatz	28,05 €
Flaschenfüllungen	
300 bar	11,20 €

Kostenpauschale

a) Für die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen ist an die Gemeinde als Trägerin der Atemschutzpflegestelle jeweils bis zum 31.01. des laufenden Rechnungsjahres ein jährlicher Pauschalbetrag zu zahlen; die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der zu prüfenden Geräte; sie beträgt derzeit pro Gerät 150,00 €.

   Für neue Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken, bei denen während eines Jahres mit der Überprüfung und Wartung begonnen wird, werden die Pauschalgebühren monatlich anteilig berechnet.

b) Die Berechnung der Pauschale erfolgt nach dem Gerätebestand zum 01.01. jeden Jahres. Die Pauschale dient zur teilweisen Selbstkostendeckung für die Atemschutzpflegestelle sowie für die Ersatzteillagerhaltung. Bei notwendigen Instandsetzungen gehen die Kosten der Ersatzteile außerhalb der Pauschale zu Lasten des jeweiligen Trägers; sie werden diesem am Jahresende zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

c) Die jährlich zu entrichtende Pauschale wird mit den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt vorstehenden Entwurf als Satzung. Diese tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.11.2015 außer Kraft.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 13	Gemeindejugendarbeit; Interkommunales Angebot Projekt "MAKE"; Beschluss über Teilnahme

Sachverhalt:
Die kommunale Jugendarbeit berät und begleitet Gemeinden dabei, jugendgerechte Infrastrukturen zu entwickeln. Die Ergebnisse der aktuellen Jugendhilfeplanung machen Defizite in der Jugendarbeit deutlich.
Deshalb unterstützt der Landkreis mit dem Projekt „MAKE“ die Gemeinden, örtlich Fachkräfte zu beschäftigen, um die Jugendarbeit zu stärken. Durch interkommunale Zusammenarbeit könnten örtlich neue attraktive Angebote für junge Menschen geschaffen werden.
Seit 2019 hält der Landkreis Mittel für MAKE bereit. Leider ist es bisher nicht gelungen, ausreichend verbindliche Beschlüsse zu erhalten, um dem Landkreis Planungssicherheit für die Einstellung einer Fachkraft als Koordinator für die Umsetzung des Projektes zu verschaffen.
Sollten bis Jahresende nicht ausreichend Beschlüsse mit mindestens einem Gesamtstundenkontingent von einem Vollzeitäquivalent für die Gemeindejugendpflege vorliegen, so kann der Landkreis die Mittel am 2021 nicht mehr bereitstellen. Die Umsetzung des Projektes würde dann zunächst nicht mehr weiter verfolgt.

Den Gemeinden werden folgende Buchungskontingente angeboten:

Anzahl Brutto Stunden /Woche	Personalkosten pro Jahr
6,5	9.334 €
13,0	13.668 €
19,5	28.002 €
26,0	37.336 €
32,5	46.670 €
39,0	56.000 €

Die Personalkosten sind abhängig von den jeweiligen Tarifabschlüssen.

Diskussion:

Die Buchung von Zeitanteilen für Fachkräfte ist nur sinnvoll, wenn vor Ort ein gemeindlicher Jugendbeauftragter gefunden wird, der die Kontakte herstellt und pflegt. Es wird auch diskutiert, ob die Fachkraft des Landkreises in jedem Falle gebucht werden soll, also auch, wenn kein kommunaler Jugendbeauftragter gefunden wird. Als unrealistisch wird jedoch angesehen, dass die MAKE-Kraft einen gemeindlichen Jugendbeauftragten ersetzen kann.
Eingegangen wird auch auf die Jugendarbeit in den Vereinen, die in der Gemeinde vorbildlich geleistet wird. Hier legt man besonderen Wert darauf, dass die Zusammenarbeit gesucht und intensiviert wird.
Mehrheitlich bildet sich die Meinung, dass es unerlässlich ist, einen kommunalen Jugendbeauftragten einzusetzen, erst dann kann die Zusammenarbeit mit dem Landkreis wirksam funktionieren.
Die Suche nach einem Jugendbeauftragten soll im Künischen Boten bekanntgegeben werden.
Die bisherige Jugendbeauftragte berichtet, dass die Grundlagen aus Ihrer Jugendbeauftragtentätigkeit vorhanden sind und lediglich weitergeführt werden müssen. Auch die bisherigen Projekte haben einen guten Anfang gefunden. Diese sollten auf jeden Fall weiter verfolgt werden.

Der Gemeinderat beschließt, einen Zeitanteil von 6,5 Stunden für einen Jugendarbeiter aus dem Projekt „MAKE“ zu buchen, macht dies aber davon abhängig, dass ein gemeindlicher Jugendbeauftragter gefunden und eingesetzt wird.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 14 Verschiedenes

Bushaltestelle Jandelsbrunn Post

Gemeinderatsmitglied Günter Ascher regt an, einen Unterstand an der Bushaltestelle Jandelsbrunn Post zu errichten, da die Fahrgäste, hauptsächlich Schüler, der Witterung voll ausgesetzt sind.

Löschfahrzeug der FFW Jandelsbrunn

Gemeinderatsmitglied Günter Ascher berichtet, dass das Löschfahrzeug der FFW Jandelsbrunn trotz der durchgeführten Reparaturmaßnahmen und trotz der regelmäßigen Bewegungsfahrten nicht die volle Leistung bringt und abermals auszufallen droht. Seiner Einschätzung nach müsste die komplette Dieselversorgung einschließlich Einspritzpumpe erneuert werden, um das Problem wirksam zu beseitigen.

Engstelle an der Maria-Theresien-Straße

Gemeinderatsmitglied Florian Kieninger berichtet, dass am Ende des Bürgersteiges Schüler die Straße queren müssen. Dies ist jedoch eine besondere Gefahrenstelle, da Busse, die von der Jahnstraße her in die Maria-Theresien-Straße einbiegen, aufgrund ihres Wendekreises die ganze Straßenbreite befahren müssen. Oftmals ragt die Front der Fahrzeuge bereits über den Bürgersteig. Man sollte die Situation im Bauausschuss behandeln.

Sandsportplatz Jandelsbrunn

Der Vorsitzende berichtet, dass der Sandsportplatz in Jandelsbrunn instandgesetzt worden ist und dass die Entwässerungsleitungen mittlerweile alle gespült sind. Die Tore sind jedoch schadhaft und sollten aus Gründen der Unfallverhütung aus dem Betrieb genommen werden. Zur Debatte steht eine Beschaffung flexibler Tore unter finanzieller Beteiligung des SSV Jandelsbrunn. Anton Autengruber erinnert an die Beschaffung zweier Tore für den SV Hintereben und plädiert, auch in diesem Falle dieselben Beschaffungsregularien anzuwenden.

Zielbergstraße fertiggestellt

Bürgermeister Freund informiert den Gemeinderat über die Fertigstellung der Zielbergstraße.

Coronabedingte Absagen

Die Künische Weihnacht und der Gemeinde-Senioren-Weihnachtstag finden heuer wegen der Corona-Pandemie nicht statt.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:
Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund 1. Bürgermeister	Max Pöschl Schriftführer